
Verordnung über die Leistungen und die Abgeltung der Nachführungsgeometer¹

(Änderung vom 22. März 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Leistungen und Abgeltung der Nachführungsgeometer vom 17. August 1999² wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Leistungen und die Abgeltung der Nachführungsgeometer (VLAN)

§ 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Rechte und Pflichten beider Parteien werden in einem Vertrag geregelt.

§ 7

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 10a (neu) Fixpunkte Kategorie 1 und 2

Die Fixpunkte 1 und 2 im Sinne von Art. 7, Abs. 1 Bst. a und Anhang A der technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung³ (TVAV) können im Auftrage der Dienststelle Vermessung und Geoinformation im Grundbuch angemerkelt werden.

§ 12 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Verifikation der Nachführungs- und Unterhaltsarbeiten sowie die Prüfung der Nachführungs- und Unterhaltsabrechnungen erfolgen stichprobenweise jährlich durch die Dienststelle Vermessung und Geoinformation.

³ Die Nachführungsgeometer haben der Dienststelle Vermessung und Geoinformation und der Finanzkontrolle auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

⁴ Die Dienststelle Vermessung und Geoinformation erstellt die Jahresabrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungsrates und der eidgenössischen Vermessungsdirektion.

§ 15 Abs. 3 bis 5 (neu)

³ Meldepflichtige raumwirksame Tätigkeiten und bewilligungspflichtige Bauten sind innerhalb eines Jahres nach der Meldung nachzuführen.

⁴ Nicht innerhalb von 12 Monaten vollzogene Mutationen sind vom Grundbuchverwalter dem Nachführungsgeometer mitzuteilen und von diesem von Amtes wegen rückgängig zu machen.

⁵ Die Kosten der Rückmutation trägt der Auftraggeber der Mutation.

§ 16 Abs. 2 und 3

² Bei Nachführungsarbeiten über Fr. 15'000.-- ist durch den Nachführungsgeometer eine Offerte zu erstellen. Die Akkordansätze und Stundenansätze nach § 24 gelten als Kostendach.

³ Die Dienststelle Vermessung und Geoinformation wirkt auf Anfrage bei der Preisfestsetzung mit.

§ 18

Je Auftrag werden folgende Vergütungen geschuldet:

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
a) Grenzmutation	429.60	449.50	487.20
b) Gebäudemutation	141.80	155.00	197.10
c) Situationsmutation	181.60	203.70	244.70
d) Rekonstruktion	217.00	230.30	229.20

§ 19

a) Je Lagefixpunkt werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Aufsuchen/Signalisieren	22.20
Aufsuchen mit Hilfsmitteln/Signalisieren	44.30
Rekonstruktion mit Instrument	87.50
Rekonstruktion ab Rückversicherung	69.70
Kontrolle mit einfachen Mitteln oder Instrument	35.40
Kontrolle im Rahmen einer periodischen Begehung:	
Punkt ohne oder mit zentrischer Rückversicherung	42.10
Punkt mit exzentrischer Rückversicherung	69.70
Tachymetrische Aufnahme für Versicherungsprotokoll	69.70
Stationierung	66.50
Höhenbestimmung nivellitisch	104.10
Höhenbestimmung tachymetrisch	22.20
Rekognoszierung und Messung Neupunkt	158.30
Messung auf Anschlusspunkt	88.30
Messung der Rückversicherung	66.50

b) Je Grenzpunkt werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Aufsuchen	13.30
Aufsuchen mit Hilfsmitteln	26.60
Rekonstruktion	42.10
Kontrolle	17.70
Direktes Festlegen	22.20
Abstecken mit Bedingungen	53.10

Abstecken nach Absteckungselementen	42.10
Festlegen des Grenzverlaufes innerhalb von Gebäuden	88.60
Aufnahme von Grenzpunkten und Hilfspunktpunkten	22.20

c) Je Situationspunkt werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Aufnahme/Einmessung von Situations-/Gebäudepunkten	8.80
Doppelaufnahme von Situations-/ Gebäudepunkten	13.30

§ 20

a) Je Stück (Grundtyp) werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Setzen eines neuen Steines	93.00
Aufrichten und Verkeilen eines Steines	44.30
Höhersetzen eines Steines	116.20
Tiefersetzen eines Steines	116.20
Einmeisseln/Bohren eines Loches	13.30
Setzen eines Messingbolzens mit Dübel	21.00
Einlassen eines Messingbolzens	35.40
Einlassen eines grossen Messingbolzens	66.40
Einbetonieren eines Messingbolzens oder einer Eisenröhre mit aufgestecktem Bolzen in Betonsockel zirka 30/30/30 cm	66.40
Einrammen eines kleinen Eisenrohres mit oder ohne Bolzen	26.60
Einrammen eines grossen Eisenrohres oder Hartholzpfehles	35.40
Einmeisseln und Bemalen eines kleinen Kreuzes	35.40
Einmeisseln und Bemalen eines grossen Kreuzes	50.90
Nachmeisseln und Bemalen eines vorhandenen Kreuzes	21.00
Setzen einer Kunststoffmarke (Mindestlänge 60 cm)	
Einschlagen	21.00
Einrammen	33.20
Einschrauben	41.00
Lochen und Verkeilen	62.00
Entfernen eines Steines oder einer Kunststoffmarke	27.70
Entfernen eines Messingbolzens	21.00
Entfernen eines Kreuzes	21.00

b) Je Stück (Zusatztyp) werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Einbetonieren eines Steines	68.70
Abdecken eines Punktes mit Schacht, inkl. Aushub	57.50
Aufbrechen und Wiederherstellen eines Schwarzbelages	120.70
Abbauen eines Lagersteines oder von Fels	68.70
Mindestens 15 cm tieferes Versetzen für Sicherheitsüberdeckung	46.50
Zentrisches Versetzen einer Bodenplatte, inkl. Aushub	76.40
Setzen eines Rückversicherungsbolzens, inkl. Einmessen	57.50
Freilegen einer Bodenplatte	60.90
Entfernen eines Guss- oder Zementschachtes	46.50
Entfernen und Wiederherstellung einer Strassenpflasterung	120.70
Ausbesserung einer Mauer nach Entfernung eines Steines	21.00

§ 22

Je Stück werden folgende Vergütungen geschuldet:

	Fr.
Gusschacht	139.90
Zementschacht	86.20
Bodenplatte	23.30
Bolzen D < 4 cm	5.90
Bolzen D > 4 cm	9.30
Dübel-Bolzen	2.90
Markstein 12/12 cm	17.50
Markstein 14/14 cm	19.80
Kunststoffmarke	21.00
Röhre bis 50 cm Länge D < 1 Zoll	8.70
Röhre über 50 cm Länge D = 1-1.5 Zoll	12.30
Hartholzpfehl Länge > 1 m	12.30
Bodenpfehl	2.30
Zeigerpfehl	2.30
Bodennagel	1.20
Nivellierbolzen	8.20
Vermessungsrohr 20 cm lang	3.50
Plastikkappe zu Vermessungsrohr	2.30
Plastikpflock	1.20
Bohren eines Grenzpunktloches	3.50
Markierungsbalken für Luftaufnahmen	2.30
Zentrumstafel für Luftaufnahmen	2.30
Planrolle und Porto (pro Lieferung)	9.30
Extra-Kopien A4/A3 ab 11 Stück (pro Stück) (neu)	0.20

§ 23

a) Je Lagefixpunkte werden folgende Vergütungen geschuldet:

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
Berechnung Abriss	29.90	20.00	20.00
Höhenberechnung	29.90	20.00	20.00
Nachführung der Dateien und Pläne (bestehende Punkte)	27.70	31.00	24.40
- pro weiteren Plan (bestehende Punkte)	6.60	6.60	6.60
Nachführung Versicherungskroki	10.00	10.00	10.00
Bestimmen neuer Lagefixpunkte mit Höhen	151.70	132.80	108.50
Bestimmen neuer Lagefixpunkte ohne Höhen	141.80	132.80	108.50
Bestimmen neuer Lagefixpunkte ohne Versicherung	66.50	56.50	56.50
- pro weiteren Plan (neue Punkte ohne Versicherung)	10.00	10.00	10.00
Erstellen Versicherungskroki	80.90	80.90	80.90
Löschen wegfallender Lagefixpunkte (Datei und Pläne)	31.00	33.20	28.80
- pro weiteren Plan (wegfallende Punkte)	4.40	4.40	4.40

b) Je Grenzpunkt werden folgende Vergütungen geschuldet:

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
Berechnung der Absteckungselemente für Rekonstruktionen	5.60	5.60	5.60
Nachführung der Dateien und Pläne bei Rekonstruktionen	35.40	42.10	29.90
- pro weiteren Plan	12.20	12.20	12.20
Kontrollierte Berechnung	14.40	14.40	14.40
Einrechnung in Gerade oder Kreisboden	17.70	17.70	17.70
Berechnung auf Grund einer Bedingung	12.20	12.20	6.60
Berechnung Projekt	12.20	12.20	12.20
Einpassung für Digitalisierung; pro Plan	27.70	27.70	27.70
Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	1.80	1.80	1.80
Berechnung der Absteckungselemente	5.60	5.60	5.60
Kontrolle nach erfolgter Versicherung	7.80	7.80	7.80
Berechnung von Kreisradien (pro Kreiszentrum)	7.40	7.80	6.60
Berechnung von Hilfspunkten, je Punkt	12.20	12.20	6.60
Nachführung der Pläne (neue Grenzpunkte)	66.50	66.50	39.90
- pro weiteren Plan	12.20	12.20	12.20
Löschen von Grenzpunktkoordinaten, je Punkt	12.20	12.20	3.40
Nachführung der Pläne (gelöschte Grenzpunkte)	33.20	33.20	25.50
- pro weiteren Plan	10.00	10.00	10.00

c) Je Situationspunkt (inklusive Gebäude) werden folgende Vergütungen geschuldet:

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
Berechnung Situationspunkt	6.60	6.60	6.60
Berechnung kontrollierter Situationspunkte	11.00	11.00	11.00
Berechnung aus geometrischen Bedingungen	10.00	10.00	6.60
Einpassung für Digitalisierung, je Plan	22.20	22.20	22.20
Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	0.80	0.80	0.80
Nachführung der Pläne (neue Situation)	13.30	13.30	6.60
- pro weiteren Plan	3.40	3.40	3.40
Löschen der Situationspunktkoordinaten	3.40	3.40	3.40
Nachführung der Pläne (pro gelöschten Punkt)	14.40	14.40	10.00
- pro weiteren Plan	4.40	4.40	4.40

d) Je Flächen werden folgende Vergütungen geschuldet:

	HG Fr.	TN Fr.	VN/AV93 Fr.
Flächenberechnung inklusive Dateien und Mutationstabelle, je Parzelle	89.70	85.30	78.60
Berechnung von Teilflächen, je Teilfläche	32.10	29.90	16.60
Kulturflächenberechnung inkl. Nachführen Dateien, je Kulturteilfläche	48.70	48.90	46.50
Nachführung Doppel Flächenverzeichnis/ Liegenschaftsverzeichnis	8.80	8.80	3.40
Handänderung ausserhalb von Mutationen, je Parzelle	16.60	16.60	8.80

§ 24 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die Stundenansätze betragen:

Funktion	Fr./Std.
Leiter des Unternehmens	141.-- bis 178.--
Leitender Ingenieur, Stellvertreter	98.-- bis 141.--
Qualifizierter selbstständiger Fachmann für Vermessung	84.-- bis 117.--
Fachmann für Vermessung, qualifizierte Messgehilfen, Sekretariatspersonal	75.-- bis 98.--
Technisches Hilfspersonal, Messgehilfen	65.-- bis 84.--

² Es wird der Arbeitsaufwand entsprechend der Funktion und nicht der ausführenden Person verrechnet.

³ Wenn die Arbeit ganz oder teilweise nach Aufwand verrechnet wird, erstellt der Nachführungsgeometer zuhanden des Verursachers der Nachführung eine schriftliche Offerte.

§ 29a (neu) Datenabgabe an Internet-Server

¹ Für die automatisierte Übermittlung numerischer Daten der amtlichen Vermessung an den Internet-Server vergütet der Kanton dem Nachführungsgeometer eine Pauschale von Fr. 500.-- bis Fr. 700.-- pro Gemeinde pro Jahr.

² Die Festlegung der Pauschale erfolgt anhand der Fläche (inklusive See):

	Fr./Gemeinde
a) bis 2 000 ha	500.--
b) über 2 000 ha bis 6 000 ha	600.--
c) über 6 000 ha	700.--

§ 31

Der Nachführungsgeometer kann der Gemeinde Akontorechnungen stellen für die im Vorjahr geleisteten Nachführungen, die keinem Verursacher zugerechnet werden können, und für den Unterhalt des Vermessungswerkes.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Er tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 214.111.

² GS 19-406.

³ SR 211.432.21.